

Erste Tätigkeitsstätte: Prüfschema der Finanzverwaltung

Wird der Leiharbeiter in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten tätig?

nein

ja

Liegt eine arbeits-/tarif-/dienstrechtliche Zuordnung durch den Verleiher zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung vor oder soll der Leiharbeiter in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung

- typischerweise arbeitstäglich,
- zwei volle Arbeitstage oder
- 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit dauerhaft tätig werden?

nein

ja

Ist der Leiharbeiter dieser Einrichtung dauerhaft zugeordnet?

Dauerhaft nach § 9 Abs. 4 EStG ist:

- Unbefristet (→ scheidet wegen § 1 Abs. 1b AÜG aus)
- Für mehr als 48 Monate (→ scheidet wegen § 1 Abs. 1b AÜG aus) – Ausnahme: Abweichender Tarifvertrag?
- Für die Dauer des gesamten Dienstverhältnisses → nur bei befristetem Leiharbeitsverhältnis, im Rahmen des § 1 Abs. 1b AÜG?

nein

ja

Keine erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers

Erste Tätigkeitsstätte des Leiharbeitnehmers

Grafik: Marvin Gummels, IWW Institut

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de

